



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

19. Jahrgang	Ausgegeben am 23. Dezember 2014	Nummer 26
---------------------	---------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
14/157	01.12.2014	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2015 vom 01.12.2014	3
14/158	01.12.2014	Satzung vom 01.12.2014 über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Remscheid in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 (Hebesatzsatzung)	3
14/159	01.12.2014	Satzung vom 01.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004	4
14/160	01.12.2014	Verordnung vom 01.12.2014 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und SicherheitsVO) vom 17.12.2003	5
14/161	01.12.2014	Satzung vom 01.12.2014 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif der Stadt Remscheid vom 17.12.1976	5
14/162	15.12.2014	Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der - Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17.12.1990 - Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990 - Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	6
14/163	15.12.2014	Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976	10
14/164	15.12.2014	Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000	11
14/165	15.12.2014	Satzung vom 15.12.2014 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971	12
14/166	15.12.2014	Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977	15
14/167	15.12.2014	Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000	16

Nr.	Datum	Titel	Seite
14/168	16.12.2014	Satzung vom 16.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	16
14/169	15.12.2014	Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003 und der Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2000	17
14/170	23.12.2014	Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW	21

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Lutz Lajewski

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 35 18

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

14/157**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2015 vom 01.12.2014**

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am Sonntag, den 04.01.2015 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, den 22.03.2015 im Stadtbezirk Lennep

Am Sonntag, den 03.05.2015 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, den 21.06.2015 im Stadtbezirk Lennep

Am Sonntag, den 13.09.2015 im Stadtbezirk Lennep

Am Sonntag, den 27.09.2015 im Stadtbezirk Lüttringhausen

Am Sonntag, den 04.10.2015 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, den 08.11.2015 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, den 29.11.2015 im Stadtbezirk Lüttringhausen

Am Sonntag, den 13.12.2015 im Stadtbezirk Lennep

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2015.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 1. Dezember 2014

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

14/158**Satzung vom 01.12.2014 über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Remscheid in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW, S. 878), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27. November 2014 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 784 v. H.

2. Gewerbesteuer 490 v. H.

§ 2

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 784 v. H.

2. Gewerbesteuer 490 v. H.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 1. Dezember 2014
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

14/159**Satzung vom 01.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW, S. 878), in Verbindung mit §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW, S. 687), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004 in der Fassung vom 15.10.2010 wird ab 01.01.2015 wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer für das Benutzen von Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit beträgt 5,5 v. H. des Einsatzes. Einsatz ist die nach § 13 (1) Nr. 8 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 1. Dezember 2014
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

14/160

Verordnung vom 01.12.2014 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und SicherheitsVO) vom 17.12.2003

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014, wird von der Stadt Remscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 27.11.2014 verordnet:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und SicherheitsVO) vom 17.12.2003 wird geändert:

§ 2 (Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen) wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Das Füttern von Tauben ist verboten. Das Verbot gilt auch für das Auslegen von Futter- und Nahrungsmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

§ 19 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

Nr. 29 wird in Absatz 1 eingefügt:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

29. Tauben füttert oder Futter- und Nahrungsmittel auslegt, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden können.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 1. Dezember 2014
 Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
 gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

14/161

Satzung vom 01.12.2014 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif der Stadt Remscheid vom 17.12.1976

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW, S. 878), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 687) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 27.11.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 17.12.1976 wird wie folgt geändert:

Tarifstelle

12) Versendung von Akten nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	
je Sendung	16,00 €
bei besonderem Aufwand (über das normale Maß hinaus)	28,00 €
- mit Ausnahme bei der Versendung im Wege der Amtshilfe	

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 1. Dezember 2014
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

14/162

Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der

- **Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17.12.1990**
- **Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990**
- **Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S. 878) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderungen in der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17.12.1990

1. In § 6 Abs. 1 Satz 7 wird die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe“ und in Satz 9 die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe -“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 1 wird die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe“ gestrichen.
3. In § 10 Abs. 2 wird in Satz 1 die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetrieben -“ durch den Klammerzusatz „(Technische Betriebe Remscheid)“ ersetzt und in Satz 2 und 3 die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ jeweils durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 5 und 7 wird jeweils die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe -“ gestrichen.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ gestrichen.
6. In § 11 Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe -“ gestrichen.
7. In § 12 Abs. 3 Satz 4 wird die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe -“ gestrichen.
8. In § 12 a Abs. 1 Sätze 1 und 2, Absatz 2 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe“ gestrichen.
9. In § 14 Abs. 3 wird die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe -“ gestrichen.
10. In § 20 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

Artikel II Änderungen in der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990

1. In § 7 Abs. 4 wird die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe-“ gestrichen und durch den Klammerzusatz „(Technische Betriebe Remscheid)“ ersetzt.
2. In § 18 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

Artikel III Änderungen in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)

1. In § 2 Abs. 6 Satz 2 wird die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe“ und in den Sätzen 3, 5 bis 8 jeweils die die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe -“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
„Der Gebührenpflichtige hat der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten, unaufgefordert eine schriftliche Abgabenerklärung gemäß Vordruck der Technischen Betriebe Remscheid (siehe Anlage) abzugeben, sobald
 - a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach Abs. 1 vorliegen oder
 - b) die angeschlossene, bebaute Fläche und befestigte Fläche erhöht oder verringert worden ist.Hierzu hat er auf Verlangen der Stadt Pläne vorzulegen, in den die nach § 3 Abs. 4 gebührenrelevanten Flächen nachvollziehbar dargestellt sind.
3. Die als Anlagen beigelegten Vordrucke „Abgabenerklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr“ sowie „Zusatzflächen“ werden als neue Anlagen 1 und 2 der Entwässerungsgebührensatzung hinzugefügt.
4. In § 6 Abs. 5 werden die Wörter „dem Kassen- und Steueramt“ durch die Wörter und den Klammerzusatz „der Stadt (Technische Betriebe Remscheid)“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen und durch folgende Sätze 1 – 3 ersetzt:
„Die Schmutzwassergebühren gem. § 1 Abs. 2a und die Kleininleiterabgabe gem. § 1 Abs. 3 werden – soweit nicht ein Fall des Absatzes 3 vorliegt – jeweils nach Ablesung des Frischwasserverbrauchs mit besonderem Bescheid vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid (Technische Betriebe Remscheid) festgesetzt. Dieser Bescheid wird zusammen mit der Frischwasserrechnung der EWR GmbH versendet. Die EWR GmbH handelt hierbei als unselbständiger Verwaltungshelfer für die Stadt Remscheid.“
6. In § 7 Absatz 4 werden die Sätze 1 – 3 durch folgenden neuen Satz ersetzt: „Die Niederschlagswassergebühr gem. § 1 Abs. 2b wird vom Oberbürgermeister der Stadt (Technische Betriebe Remscheid) festgesetzt.“
7. In § 7 Abs. 5 wird die Bezeichnung „-Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch den Klammerzusatz „(Technische Betriebe Remscheid)“ ersetzt.

Artikel IV Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 15. Dezember 2014
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

Anlage

Technische Betriebe Remscheid
Nordstraße 48
42853 Remscheid

Absender:

Abgabenerklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

1. Kassenzeichen: 01 -ST-1 Lage des Grundstücks:

1.1 Zu dem unter 1. genannten Grundstück gehören noch andere Flächen oder Objekte, die sich nicht auf diesem Grundstück befinden. (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ja (wenn ja, muss die Anlage Zusatzflächen (Anlage Z) ausgefüllt werden)
- nein

2. Ich (wir) gebe(n) diese Erklärung in folgender Eigenschaft ab (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Alleineigentümer(in) einzelne(r) Eigentümer(in) Verwalter(in) nach dem WEG
- Erbbauberechtigter alle Miteigentümer(innen) _____

3. Gesamtfläche des Grundstücks: _____ m²

4. davon am Kanal angeschlossene bebaute Fläche: _____ m²

5. davon am Kanal angeschlossene befestigte Fläche: _____ m²

6. angeschlossene Fläche insgesamt (Summe aus den Feldern 4 und 5) _____ m²

7. Ich (wir) habe(n) keine angeschlossene Fläche, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- keine bebauten oder befestigten Flächen vorhanden sind
- das Niederschlagswasser in ein Gewässer oder eine Versickerungsanlage eingeleitet wird
- das Niederschlagswasser auf dem Grundstück wie folgt verbraucht wird:

8. Bemerkungen: _____

9. Den Inhalt des beigefügten Merkblattes zur „Abgabenerklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr“ habe (n) ich (wir) zur Kenntnis genommen.

Ich versichere (wir versichern), dass vorstehende Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Ort/Datum

Unterschrift

14/163**Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW, S. 878) §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 687), in Verbindung mit § 29 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 2 - Gebührenmaßstab

§ 2 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Restmüll angegebene Betrag	"314,00"	wird durch den Betrag	"318,00"	ersetzt,
der unter b) für Restmüll angegebene Betrag	"628,00"	wird durch den Betrag	"636,00"	ersetzt,
der unter c) für Restmüll angegebene Betrag	"1.434,00"	wird durch den Betrag	"1.453,00"	ersetzt,
der unter d) für Restmüll angegebene Betrag	"2.050,00"	wird durch den Betrag	"2.077,00"	ersetzt,
der unter e) für Restmüll angegebene Betrag	"4.496,50"	wird durch den Betrag	"4.555,50"	ersetzt,
der unter f) für Restmüll angegebene Betrag	"8.993,00"	wird durch den Betrag	"9.111,00"	ersetzt.

§ 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Biomüll angegebene Betrag	"80,50"	wird durch den Betrag	"87,50"	ersetzt; der unter
b) für Biomüll angegebene Betrag	"161,00"	wird durch den Betrag	"175,00"	ersetzt.

Artikel II Änderung in § 3 - Regelleistungen

§ 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Abfuhrtag wird von der Stadt Remscheid – Technische Betriebe Remscheid – im Rahmen der normalen Sperrgutsammel-Touren festgelegt.“

Artikel III Änderungen in § 5 – Gebühren für amtliche Müllsäcke

§ 5 Absatz 2 ändert sich wie folgt:

Der Betrag für den Gebührenanteil am Kaufpreis des grauen amtlichen Müllsacks der Stadt Remscheid „1,45“ wird durch den Betrag „1,47“ und der Betrag für den Gebührenanteil am Kaufpreis des orange farbigen amtlichen Müllsacks der Stadt Remscheid für Veranstaltungen „2,90“ wird durch den Betrag „2,94“ ersetzt.

Artikel IV Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 15. Dezember 2014
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

14/164

Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW, S. 878) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „(4) Erdbestattungen sowie die Beisetzung von Totenaschen müssen innerhalb der im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen genannten Fristen durchgeführt werden. Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine andere Mitteilung durch den Bestattungspflichtigen, erfolgt die Bestattung auf dessen Kosten in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte.“
2. In § 13 Abs. 4 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Wahlgrabstätten,“ die Worte „auch als Rasengräber,“ angefügt.
3. In § 13 Abs. 4 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Urnenwahlgrabstätten,“ die Worte „auch als Rasengräber,“ angefügt.
4. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Rasengräber werden nur in besonderen Grabfeldern eingerichtet.“
5. In § 15 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt: „Grabfelder für Rasengräber werden durch die Friedhofsverwaltung unterhalten.“
6. In § 16a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Es werden Waldgrabstätten an Einzel- und an Gemeinschaftsbäumen eingerichtet.“
7. § 16a erhält folgenden neuen Absatz 4:
 „(4) Gemeinschaftsbäume werden durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet. An ihnen werden bis zu 12 einzelne Bestattungsplätze zur Bestattung jeweils einer Totenasche vergeben. Das Nutzungsrecht gemäß Abs. 2 beginnt mit der Belegung des ersten Bestattungsplatzes; es verbleibt bei der Friedhofsverwaltung.“
 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absatz 5 und 6.
8. § 16a Absatz 6 – neu - wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „und die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten entsprechend auch für Gemeinschaftsbäume.“
9. In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „bepflanzt“ die Worte „und mit Gestaltungselementen (z. B. Kiesen) versehen“ eingefügt.
10. In § 19 Abs. 8 Satz 3 werden die Worte „Zusätzlich wird jedes Grab“ durch die Worte „Reihenrasengräber und Urnen-Reihenrasengräber werden“ ersetzt.
 Zusätzlich wird folgender neuer Satz 4 ergänzt: „Wahlrasengräber und Urnen-Wahlrasengräber kann der Nutzungsberechtigte unter Beachtung der Bestimmungen über Grabmale der §§ 23 ff. selbst mit einer Grabplatte versehen bzw. versehen lassen.“
11. In § 20 wird Buchstabe c) der Aufzählung gestrichen, die bisherigen Buchstaben d) und e) werden Buchstabe c) und d).
12. In § 23 Absatz 2 werden nach Buchstabe b) folgende Buchstaben c) und d) eingefügt:
 „c) Nachweis über die Herkunft eines Natursteines oder die Vorlage einer Zertifizierung durch die anerkannte Zertifizierungsstelle gemäß § 26 Abs. 2.
 d) Bei Darstellung von QR-Codes oder ähnlichen Codes sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung enthaltenen Daten und ggfs. deren Verweis (z. B. auf Internetseiten) im Klartext vollständig beizulegen. Spätere Änderungen an solchen Verweisen sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.“
13. § 25 erhält folgenden neuen Absatz 3:
 „(3) Die ordnungsgemäße Einlassung der Grabplatte auf Rasengräbern ist der Friedhofsverwaltung unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen.“
14. § 26 erhält folgenden neuen Absatz 2:
 „(2) Grabmale aus Naturstein sind nur zulässig, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird oder durch eine Zertifizierungsstelle be-

stätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind. Satz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1.Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und 4.

15. § 27 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende neue Nummer v.:

„v. Auf Wahrasengräbern und Urnen-Wahrasengräbern sind nur liegende Grabmale zulässig. Diese dürfen nicht poliert sein oder mit aufgesetzten Schriften, Ornamenten usw. hergestellt werden. Sie müssen niveaugleich mit dem vorhandenen Erdreich eingelassen werden.“

Die bisherige Nummer v. wird Nummer vi. Sie wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Friedhofsverwaltung darf für bestimmte Kolumbarienanlagen die Verwendung der bauseits bereits vorhandenen Verschlussplatten vorschreiben.“

16. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gefährdet“ die Worte „oder sind Grabmale auf Rasengräbern z. B. aufgrund von Nachsackungen neu auszurichten“ eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 15. Dezember 2014
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

14/165

Satzung vom 15.12.2014 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW, S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 678), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens vom 17.06.2003 (GV NRW, S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW, S. 405), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid

1 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beinhaltet das Ausheben, Herrichten und Verfüllen des Grabes sowie die erste Hügelung der Grabstätte.

1.1	Erdbestattung für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	772,-- EUR
1.2	Erdbestattung für Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	333,-- EUR
1.3	Urnen- oder Aschenbestattung	406,-- EUR
	Bei Durchführung von ordnungsbehördlichen Sammelbestattungen (gleichzeitige Bestattung von bis zu 4 Urnen in einer Grabstätte) wird diese Gebühr nur einmal erhoben.	
1.4	Urnenbestattung im Urnenkolumbarium	248,-- EUR
1.5	Aschenbestattung im Begräbniswald	525,-- EUR
1.6	Bestattung von Totgeburten (pauschal)	185,-- EUR

2 Grabgebühren

Die Grabgebühr beinhaltet die Überlassung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit je Grabstelle. Bei einem Nacherwerb des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr 1/25, bei Erdbestattungswahlgräbern auf dem Waldfriedhof Lennep 1/30, bei Waldgrabstätten 1/50, der maßgeblichen Grabgebühr berechnet. Gleiches gilt für den Erwerb von Nutzungsrechten über die übliche Nutzungszeit hinaus, soweit dies nach der Friedhofssatzung zulässig ist.

2.1	Reihengräber	
2.1.1	Reihengrab für Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	600,-- EUR
2.1.1.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	720,-- EUR
2.1.2	Reihengrab für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	450,-- EUR
2.1.3	Reihenrasengräber (einschl. Grabpflege)	907,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.3.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	1.087,-- EUR
2.1.4	Urnenreihengrab	485,-- EUR
2.1.5	Urnen-Reihenrasengräber (einschl. Grabpflege)	617,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.6	Gemeinschaftsgrab für Aschen oder Urnen	395,-- EUR
2.2	Wahlgräber	
2.2.1	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Reinshagen und dem Friedhof Bliedinghausen	
2.2.1.1	Wahlgrab 1.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.2	Wahlgrab 2.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.3	Wahlgrab 3.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.4	Wahlgrab 4.Ordnung	1.250,-- EUR
2.2.1.5	Wahlrasengrab	1.700,-- EUR
2.2.2	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Lennep	
2.2.2.1	Wahlgrab 1.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.2	Wahlgrab 2.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.3	Wahlgrab 3.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.4	Wahlgrab 4.Ordnung	1.500,-- EUR
2.2.2.5	Wahlrasengrab	2.040,-- EUR
2.2.3	Urnenwahlgräber (für bis zu 4 Urnen)	
2.2.3.1	Urnenwahlgrab 1.Ordnung	900,-- EUR
2.2.3.2	Urnenwahlgrab 2.Ordnung	800,-- EUR
2.2.3.3	Urnenwahlrasengrab	1.000,-- EUR
2.2.4	Urnenkolumbarien (für bis zu 2 Urnen)	
2.2.4.1	Urnenstelen	1.250,-- EUR
2.2.4.2	Urnenwände	1.650,-- EUR
2.2.5	Waldgrabstätten (für bis zu 4 Aschen)	3.000,-- EUR
2.2.5.1	Bestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum	750,-- EUR

3 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

3.1	Ausgrabungen	
3.1.1	Ausgrabung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	1.582,-- EUR
3.1.2	Ausgrabung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	1.203,-- EUR
3.1.3	Urnenausgrabung	776,-- EUR
3.1.4	Öffnung der Verschlussplatten bei Urnenkolumbarien zur Umbettung	615,-- EUR
3.2	Umbettungen innerhalb der städtischen Friedhöfe in Remscheid	
3.2.1	Umbettung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	2.354,-- EUR
3.2.2	Umbettung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	1.536,-- EUR
3.2.3	Urnenumbettung	1.182,-- EUR
3.2.4	Umbettung zwischen Urnenkolumbarien	863,-- EUR

4 Grabpflege

Abräumung und Pflege der Grabstätten bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit dem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte im Voraus fällig.

4.1	Abräumen und einsäen der Grabstätte	je Grabstelle	90,-- EUR
4.2	Gärtnerische Pflege der Grabstätte	je Grabstelle und Jahr (wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Jahr für jedes angefangene Kalenderjahr berechnet)	57,-- EUR
4.3	Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck, Einfassungen u. ä, Umlegung von Grabmalen sowie Zusatzleistungen, die dieser Gebührentarif nicht abdeckt, zzgl. etwaiger Fremdkosten - je angefangene ½ Arbeitsstunde Fremdkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe erhoben. Die Gebührenerhebung nach dieser Tarifstelle erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 50,-- EUR je Einzelfall.		30,-- EUR

5 Sonstige Gebühren

5.1	Benutzung der Friedhofseinrichtungen		
5.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Hallenschmuck)		230,-- EUR
5.1.2	Benutzung der Leichenzelle für die Aufbewahrung eines Sarges		36,-- EUR
5.1.3	Orgelbenutzung		21,-- EUR
5.2	Grabschmuck		
5.2.1	bei Bestattung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr		62,-- EUR
5.2.2	bei Bestattung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr		35,-- EUR
5.2.3	bei Urnenbestattung		35,-- EUR
5.2.4	Bereitstellung von Wurfsträußen (20 Stück)		40,-- EUR
5.3	Verwaltungsgebühren		
5.3.1	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte		29,-- EUR
5.3.2	Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Gedenkzeichen		
5.3.2.1	Liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)		60,-- EUR
5.3.2.2	Stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)		137,-- EUR
5.3.2.3	Verschlussplatten an Urnenkolumbarien		69,-- EUR

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 15. Dezember 2014
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

14/166

Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S. 878) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW, S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW, S. 622) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 687), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungen zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 6 Absatz 8:

- 1 In § 6 Abs. 8 Satz 1 werden die Beträge zu den Buchstaben a) bis c) wie folgt geändert:
 - a) Der Betrag "1,65 EUR" wird durch den Betrag "1,63 EUR" ersetzt.
 - b) Der Betrag "2,92 EUR" wird durch den Betrag "2,90 EUR" ersetzt.
 - c) Der Betrag "1,42 EUR" wird durch den Betrag "1,40 EUR" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 8 Satz 3 werden die Beträge zu den Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:
 - a) Der Betrag "1,75 EUR" wird durch den Betrag "1,73 EUR" ersetzt.
 - b) Der Betrag "1,50 EUR" wird durch den Betrag "1,48 EUR" ersetzt.

Artikel II Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis, welches gem. § 2 Abs. 2 Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1	2	3	4	5	6	7
				<u>Straßenreinigung</u>	<u>Winterwartung</u>	
Streichen:						
Botengasse		I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
Statt dessen einfügen:						
Botengasse		-	-	E	2	Stadt RS
neu:						
Schmalkalder Straße		I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
Streichen:						
Wilhelm-Rees-Straße		I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
Statt dessen einfügen:						
Wilhelm-Rees-Straße	bis Wendeplatz bei Nr. 6	I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
Wilhelm-Rees-Straße	ab Wendeplatz bei Nr. 6 (privat)	-	-	E	-	E

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 15. Dezember 2014
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

14/167**Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW, 2013, S. 878), hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 21.3.1 wird die Zahl „850“ durch die Zahl „807,50“ ersetzt.

In Ziffer 21.3.2 wird die Zahl „70,00“ durch die Zahl „66,50“ ersetzt.

Ziffer 21.3.3 erhält folgende Fassung:

„einen Betrag in Höhe des Bruttogehaltes für einen Beschäftigten, Fraktionen mit einer Größe von mehr als einem Viertel der Ratsmitglieder für zwei Beschäftigte nach Entgeltgruppe 10, Stufe 4, des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) abzüglich 5 % vom Gesamtbetrag sowie den Betrag des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen. Die Rechengröße für den Krankenversicherungsbeitrag bestimmt sich nach dem Satz der AOK Rheinland.“

In Ziffer 21.5.1 wird die Zahl „25,00“ durch die Zahl „23,75“ ersetzt.

In Ziffer 21.5.2 wird die Zahl „5,00“ durch die Zahl „4,75“ ersetzt.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 15. Dezember 2014
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

14/168**Satzung vom 16.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW, S. 878) sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 687) hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1 Änderungen in § 4 - Gebührensatz

1. § 4 Absatz 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„für die Benutzer nach § 2 Abs. 7a (beitragspflichtige Mitglieder im Wupperverband)
1,21 EUR“

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 beträgt jährlich je m³ abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhalts 65,85 EUR.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2014
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

14/169

Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003 und der Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2000

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S. 878) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12. 2011 (GV NRW, S. 687), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NRW, S. 148) hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003

1. Änderung in § 1 - Entsorgungsbereich

In § 1 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

2. Änderung in § 2 - Benutzungsrecht

In § 2 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetrieben“ durch die Bezeichnung „Technischen Betrieben Remscheid“ ersetzt.

3. Änderungen in § 4 – Standort, Öffnungszeiten, Anlieferungsumfang

1. In § 4 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetrieben“ durch die Bezeichnung „Technischen Betrieben Remscheid“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt.

4. Änderungen in § 6 - Eigentumsübergang

In § 6 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt.

5. Änderungen in § 7 – Zugelassene Abfälle und Anlieferbedingungen

5.1 Die Abfallaufzählung in § 7 Absatz 1 wird um folgende Punkte 12 bis 29 ergänzt:

- „12. Dispersionsfarben
- 13. Spraydosen
- 14. Ölhaltige feste Abfälle
- 15. PCB-haltige Kleinkondensatoren
- 16. Feuerlöscher
- 17. Laborchemikalien

- 18. Ni-Cd-Batterien (die Flüssigkeiten enthalten)
- 19. Lösemittel
- 20. Säuren
- 21. Laugen
- 22. Fotochemikalien
- 23. Schädlingsbekämpfungsmittel
- 24. Quecksilberhaltige Rückstände
- 25. Altöl
- 26. Altfarben/Altlacke
- 27. Altmedikamente
- 28. Fahrzeugbatterien
- 29. Leuchtstoffröhren (Gasentladungslampen)“

5.2. Die Abfallaufzählung in § 7 Abs. 2 wird um folgenden Punkt 12 ergänzt:

„12. Abfälle gemäß Absatz 1 Nr. 12 bis 28, sofern sie von Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen stammen“

5.3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die kostenfreie Annahme von sperrigen Abfällen erfolgt bis zu einer Höchstmenge von 2 Mg. Größere Anliefermengen (Großmengen) sind in Ihrer Gesamtmenge kostenpflichtig. Die kostenfreie Annahme von Gartenabfällen erfolgt bis zu einer Höchstmenge, die vom Anlieferungsumfang her mit einem Klein-LKW bis 3,5 Mg zulässiges Gesamtgewicht oder einem vergleichbaren Fahrzeug transportiert werden kann. Elektro- und Elektronikgeräte, Gartenabfälle und Sperrmüll können kostenfrei auch mit einem LKW bis 7,5 Mg. zulässiges Gesamtgewicht angeliefert werden, wenn für die Gesamtheit der Abfälle der Nachweis geführt wird, dass sie von mehreren Remscheider Abfallerzeugern stammen und in deren Auftrag angeliefert werden. Der entsprechende Übernahme-/Nachweisschein gemäß Anlage 2 dieser Satzung ist hierbei zu verwenden.“

5.4. Folgender Vordruck wird als neue Anlage 2 der Satzung der Stadt Remscheid über die

Benutzung des Wertstoffhofes und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003 angefügt:

„Übernahme-/Nachweisschein zur kostenlosen Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof Solinger Straße (bzw. bei der mobilen Gartenabfallsammlung) der Technischen Betriebe Remscheid durch gewerbliche Anlieferer.“
Der Vordruck ist als Anlage dieser Änderungssatzung beigelegt und somit Bestandteil dieser Satzung.

5.5. Folgender Absatz 5 wird neu angefügt:

„Werden die unter § 7 Abs. 1 Nr. 12 bis 28 genannten Abfälle in Gebinden angeliefert, darf das Behältervolumen im Einzelfall 20 Liter nicht übersteigen. Die Anliefermenge dieser Abfälle darf insgesamt nicht mehr als 60 kg bzw. 60 Liter pro Tag und Abfallerzeuger betragen.“

6. Änderungen in der Anlage

Die Anlage zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem Wort „Anlage“ wird die Ziffer „1“ eingefügt.

2. Die Entgeltbeträge in Tabelle 3. Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Baustoffe auf Gipsbasis, Glas werden wie folgt geändert:

- Der Betrag „0,65 €“ wird durch den Betrag „1,00 €“ ersetzt
- Der Betrag „1,25 €“ wird durch den Betrag „2,00 €“ ersetzt
- Der Betrag „4,30 €“ wird durch den Betrag „7,00 €“ ersetzt
- Der Betrag „38,50 €“ wird durch den Betrag „47,00 €“ ersetzt

3. Die Entgeltbeträge in Tabelle 4. Asbestzementabfall und Dämmmaterialien werden wie folgt geändert:

Der Betrag „125,00 €“ wird durch den Betrag „150,00 €“ ersetzt.

4. Folgende Tabelle wird neu eingefügt:

„5. Gefährliche Abfälle, Dispersionsfarben, Altmedikamente

Art	Einheit	Entgelt
Dispersionsfarben	je kg	0,25 €
Spraydosen	je kg	1,60 €
Ölhaltige feste Abfälle	je kg	0,25 €
PCB-haltige Kleinkondensatoren	je kg	2,30 €
Feuerlöscher	je kg	0,10 €
Laborchemikalien	je kg	2,30 €

Art	Einheit	Entgelt
Ni-Cd-Batterien (die Flüssigkeiten enthalten)	je kg	2,00 €
Lösemittel	je kg	1,00 €
Säuren	je kg	1,50 €
Laugen	je kg	1,50 e
Fotochemikalien	je kg	1,60 e
Schädlingsbekämpfungsmittel	je kg	2,30 e
Quecksilberhaltige Rückstände	je kg	6,70 €
Altöl	je kg	0,30 €
Altfarben/Altlacke	je kg	0,90 e
Nachweisscheine und Entsorgungsbelege	je Stck.	5,00 €

Artikel II Änderung der Abfallsatzung

1. Änderung in § 8a – Papier und Pappe

In § 8a Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

2. Änderung in § 10 – Nachbarschaftstonne

In § 10 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

3. Änderung in § 18 – Schadstoffsammlung

3.1 In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zu den Schadstoffsammelstellen“ gestrichen und durch die Wörter „zum Schadstoffcontainer am Wertstoffhof Solinger Straße“ ersetzt.

3.2 In § 18 Abs. 2, Unterpunkt b) wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

4. Änderung in § 19 – Sperrige Abfälle und Altmetalle

In § 19 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

5. Änderungen in § 25 – Anmeldepflicht

5.1 In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

5.2 In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

Artikel III Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 15. Dezember 2014
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003

ÜBERNAHME- / NACHWEISSCHEIN



zur kostenlosen Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof Solinger Str. (bzw. bei der mobilen Gartenabfallsammlung) der Technischen Betriebe Remscheid durch gewerbliche Anlieferer

(bitte ankreuzen)

- Spermüll** **Gartenabfällen** **Elektrogeräten** **Gefährlichen Abfällen**

VORAUSSETZUNGEN

Die Abfälle müssen nach Art und Menge haushaltsüblich sein und von Remscheider Grundstücken stammen, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind.

Für **Spermüll** gilt zusätzlich:

Es muss sich um Mobiliar bzw. Einrichtungsgegenstände handeln, die wegen ihrer Abmessungen in der Regel nicht in der Restmülltonne untergebracht werden können. Die Menge darf 2 t pro Anlieferung nicht überschreiten.

Für **Gartenabfälle** gilt zusätzlich:

Mengenobergrenze: Voll beladener LKW mit 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder max. zu 50 % beladener LKW mit 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht bzw. vergleichbare Menge.

Für **Elektrogeräte** gilt folgende Ausnahme:

Elektrokleingeräte und Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik werden, bis auf Bildschirmgeräte, unabhängig von ihrer Herkunft kostenlos angenommen.

Für gefährliche **Abfälle** gilt zusätzlich:

Mengenobergrenze: max. 60 kg bzw. 60 Liter pro Anlieferung, das einzelne Behältervolumen darf die Menge von 20 Litern nicht übersteigen.

Bestätigung

Mit seiner Unterschrift bestätigt folgender Kunde bzw. Transporteur, dass die oben genannten Voraussetzungen für die hier dokumentierte Anlieferung erfüllt sind.

(Bitte vollständig ausfüllen!)

KUNDE:

TRANSPORTEUR:

Vorname Name:

Firma:

Str. Hausnr.:

Str. Hausnr.:

Ort:

Ort:

Rufnummer:

Rufnummer:

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Unterschrift:

Herkunftsort des angelieferten Abfalls:

.....
(Grundstücksanschrift: Straße, Hausnummer und Ort)

Öffnungszeiten Wertstoffhof

montags, mittwochs und donnerstags 08:00 - 15:45 Uhr • dienstags 08:00 - 17:45 Uhr, freitags 08:00 - 11:45 Uhr • samstags 09:00 - 13:45 Uhr

Die Anlieferung erfolgt in Kenntnis der abfallrechtlichen Vorschriften sowie der Satzung und Entgeltordnung der Stadt Remscheid zur Benutzung des Wertstoffhofs Solinger Straße

Stand 01-2014

14/170

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.

Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Damian Dobros, Piotra 3 in PL-40-211 KATOWICE/POLEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **26.11.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102435391**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Miroslaw Golis, Kwiatowa 10 in PL-42-772 PAWONKOW/POLEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **26.11.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102429979**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Ewelina Katryniec, Nr. 10 in PL-73-260 PRZEKOLNO/POLEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **26.11.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102442136**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Ewelina Katryniec, Nr. 10 in PL-73-260 PRZEKOLNO/POLEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **26.11.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102442139**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Dariusz Malinski, Ksiedza Popieluzki 2 in PL-71-214 SZCZECIN/POLEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **26.11.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102433623**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Peter Stegmann, Cale Jupiter 58 in E-07609 BADIA BLAVA, MALLORCA, SPANIEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **11.11.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102441997**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Mariusz Winckiewicz, Chojnicka 1/1 in PL-64-920 PILA/POLEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **26.11.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102424660**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Orlando Gonzales Gardo, Br. Lohmann 320 in RA-T4115XAI 230 RAFAELA/SANTA FE, ARGENTINIEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **28.11.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102432775**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Janusz Kluz, Joniny 230 in PL-33-160 JONINY
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **01.12.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102442248**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Natalie Sipak, Samoborska 34 in HR-10434 STRMEC
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **01.12.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102437614**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Ben Trausch, Duerfstrooss 21 in L-9833 DORSCHIED/LUXEMBURG
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **01.12.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102435792**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Karolina Natalia Zolnowska, Damrota 5/4 in PL-47-303 KRAPKOWICE/POLEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **01.12.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102433874**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Hüseyin Hatipoglu, Atatürk mah. Muzaffer Sarici Bulv. No. 11 in 00000 Denizli Türkei
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **02.12.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102432780**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
**Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219**
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Ioan Leonte, Str. Vilor 5 in RO- MUN.BACAU,JUD.BACAU/RUMÄNIEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **03.12.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102438956**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
**Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219**
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Remigiusz Lukasz LUCZAK, Ul. Jasminowa 5 in PL-76-003 OSIEKI/POLEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **03.12.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102455168**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
**Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219**
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Robert Szewczyk, Nr. 55 in PL-84-351 KREPA KASZUBSKA/POLEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **03.12.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102444334**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
**Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219**
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Henryk Bucher, Radomska 34 in PL-44-164 GLIWICE/POLEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **05.12.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102445790**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
**Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219**
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Andrzej Jasiak, E.J. Osmanczyka 35 in PL-77-424 ZAKRZEWO/POLEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **05.12.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102443660**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
**Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219**
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Luigi Santaluna, V. Isola d'Elba 9 in I-92100 AGRIGENTO
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **09.12.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102445510**

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Marta Tomczak, Boleslaw Prusa 7 in PL-11-010 RUSZAJNY/POLEN
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **11.12.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102432498**

-
1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Sergej Savostin, Vliynina in RUS-197373 SANKT PETERSBURG
 3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: **12.12.2014, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102445489**

Die Dokumente enthalten Ladungen zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 23. Dezember 2014

Im Auftrag

gez. Schwirtzek, gez. Peter, gez. Schaefer, gez. Menzlin, gez. Richter

Pressemitteilung

16. Januar 2015

19:00 Uhr

(Einlass ab 18:30 Uhr)

Bürgerempfang
der Bezirksvertretung Lennep
im
Minoritensaal der Klosterkirche Lennep
Klostergasse 8, Remscheid